

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Aprinto Group s.r.o.

## Artikel I

### Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gegenstand dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgendem "AGB") der Gesellschaft Aprinto Group s.r.o. mit dem Sitz Praha 10, V Oštinách 1122/60, PLZ 100 00, ID-Nr: 24212351 (im folgendem nur „Auftragnehmer“) ist der gegenseitigen im Zusammenhang von Druck und Auslieferung von Produkten (im folgendem nur "Werk") Recht und Pflichten der Parteien zu regulieren.

## Artikel 2

### Abschluss des Werkvertrags

2.1 Der vereinbarte Vertrag (im folgendem nur "Vertrag") gilt als:  
a) der Unterschrift des Vertrages von dem Auftraggeber und Auftragnehmer, oder  
b) die Bestätigung des Auftrages durch Auftragnehmer.  
2.2 Ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrages ist AGB.

2.3 Der Werk ist durch Art, Qualität, Menge (Aufgabe), Herstellung, Verpackung und Preis spezifiziert. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer die andere Daten als z.B. Range, Format, bestimmte Spezifikation des Papiere einschließlich Gewicht, sowie die andere Information, die für Herstellung des Werks benötigt ist.

2.4 Dem Abschluss des Vertrages und dem von einwandfreie Materialien und Daten für Druck Übertragung erzeugt die Verpflichtung des Auftragnehmers für die bestellten Arbeiten innerhalb der Frist in den Vertrag zu liefern und die Verpflichtung des Auftraggeber dem Auftragnehmer das Werk ordnungsgemäß das Werk in der Zeit des vereinbarten Preis zu bezahlen und übernehmen. Wenn der Auftraggeber im Rahmen des Vertrages hat der Auftragnehmer die Anzahlung auf den Preis des Werks oder ihr Teilzeit zahlen, die Verpflichtung des Auftragnehmers läuft ab dem Tag nach dem Tag der Bezahlung der Anzahlung. Wenn die Materialien und Daten für Druck nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig übertragen, die Frist zum Erfüllung der Verpflichtung dauert ab dem Tag nach dem Tag, in dem die einwandfreie Materialien und Daten übergeben ist.  
2.5 Der Auftraggeber erklärt, dass die Materialien und Daten für den Druck nicht aus rechtlichen Mängel und das Urheberrecht und geistiges Eigentum ordnungsgemäß abgewickelt leiden.

## Artikel 3

### Materialien und Daten für Herstellung

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Materialien und Daten für Druck (Herstellung des Werks) im Zeitplan und im vereinbarten Format dem Auftragnehmer zu liefern.  
3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet dem die Materialien und Daten für Herstellung auf einmal dem Auftragnehmer zu übergeben, wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart. Zusätzliche Anforderungen für die Qualität des Werks, der Auftrag, im Voraus schriftlich und werden entweder Stichprobe, in der Vorschau oder auf andere Weise zu demonstrieren. Wenn nötig, geben der Auftraggeber Probe drucke und Reproduktionen.  
3.3 Bei der Übergabe der Materialien und Daten trägt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Liste der Lieferadressen über, die genaue Zahl der Kopien für jeden Ort der Expedition und die Weise der Verpackung und Verkehr festzustellen.  
3.4 Wenn der Auftraggeber mit Fristen für die Übertragung der Materialien und Daten nicht erfüllt und darüber die die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftragnehmers unmöglich ist, ist der Auftragnehmer nicht zu diesem Zeitpunkt für die Übergabe des Werks gebunden und hat Auftragnehmer das Recht, den Termin für die Umsetzung von Aufgabeverzögerung zu verschieben sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.  
3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihn von dem Auftragnehmer gelieferten Materialien und Daten für die Produktion und spätestens einen Monat nach dem Tag der Absendung des Werks zu entfernen. In dem Fall, dass der Auftraggeber entfernt keine Materialien und Daten, ermächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Veffügung.

## Artikel 4

### Preis, Fälligkeit der Preis

4.1 Der Preis des Werks ist auf die Vereinbarung der Parteien in dem Werkvertrag zugrunde liegen, oder in der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer aufgeführt. Der Preis des Werks wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.  
4.2 Im Falle der Erhöhung der Preise von Materialien mit dem Werk (vor allem Farbe, Papier, etc.) oder sonstige Kosten (z.B. Treibstoffkosten) verbunden ist, behält sich der Auftragnehmer das Recht, einseitig erhöht den Preis des Werkes ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Auftragnehmer wird über Erhöhung der Preis unverzüglich den Auftraggeber informieren wobei der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden und verpflichtet sich diese Werkpreis zu zahlen.  
4.3 Wenn der Auftraggeber nach der Abschließung des Vertrags eine Veränderung des Werks vorschlägt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen, bis die Parteien einen Konsens über die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der Preis für das Werk und den neuen Leistungstermin sein. Der Auftraggeber verpflichtet auch dem Auftragnehmer die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vorgeschlagenen Änderungen entstanden sind. Wenn eine Vereinbarung über die Änderung des Werks nicht abgeschlossen war, werden die ursprünglich vereinbarten Leistungstermin von einem Zeitraum verlängern, in dem die Erfüllung des Vertrages gemäß diesem Absatz aussetzen wird.  
4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werkerfüllung oder Versand auszusetzen, wenn der Auftraggeber in Verzug mit einer zahlung aus einem gegenseitigen Vertrag ist, bis alle Zahlungen des Auftraggebers dem Auftragnehmer zahlen werden. Neben es ist der Auftragnehmer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.  
4.5 Der Zeitpunkt der zahlung gilt der Tag, den Betrag auf das Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.  
4.6 Der vereinbarte Preis enthält noch keine Verpackung, Mehrweg-Verpackung, Fördertechnik, Sicherungsmittel während des Transports von Waren, Transportkosten, Versicherungskosten weder keine Lagerungskosten, sofern nicht anders vereinbart.  
4.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Forderungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers aufzurechnen. Im Falle Aufrechnungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber Anspruch an eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK. Die zahlung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf den Auftragnehmeranspruch auf Schadensersatz.  
4.8 Die Zurückbehaltung der Zahlungen oder Preissenkung ist vom Auftraggeber vor endgültige Reklamationenlösung nicht zulässig.  
4.9 Wenn nicht anders im Vertrag vereinbart, entsteht der Auftragnehmer die Anspruch auf die zahlung in der Zeit wann der zur Auftraggeber Ware gelieferte Verpflichtung erfüllt ist. Die zahlung des Preises für das Werk oder einen Teil davon wird auf die Auftragnehmer ausgestellt und dem Auftraggeber gesendete Rechnungen mit den Angaben eines Steuerdokuments gemacht. Die Preisfälligkeit und die Weise der zahlungen sind im Werkvertrag festgelegt, resp. in der Rechnung.  
4.10 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, das Werk oder die Fertigung des Werks ganz oder teilweise Vorauszahlungen, vor allem wenn Auftragnehmer Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Auftraggeber hat oder teilweise der Auftragnehmer durch Preisnichtigungen die Schade entstehen kann.

## Artikel 5

### Übertragung des Werks

5.1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers ist im Tag erfüllt, in dem das Werk dem Auftraggeber im Sitz des Auftragnehmers übergeben ist, sofern nicht anders vereinbart. Dieser Tag ist auch der Risikobeschädigung auf Auftraggeber übertragende Zeitpunkt. Die Wareverkehr verschafft der Auftraggeber auf ihre Kosten und ihre Verantwortlichkeit, sofern nicht anders vereinbart.  
5.2 In dem Fall, dass der Auftraggeber nicht übernehmen, Wenn auch nur teilweise, das Werk innerhalb der vereinbarten Frist, hat der Auftragnehmer den Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Werkes für jeden Tag des Verzugs.  
5.3 Wenn der Auftraggeber das Werk nicht übernehmen, lagert der Auftragnehmer das Werk in seinem Betrieb und in diesem Zeitpunkt geht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 455 tschechische Handelsgesetzbuch Risiko von Beschädigung auf den Auftraggeber über, d.h. in dem Fall, wenn der Auftraggeber oder eine von Auftraggeber bezeichnete Person nicht das Werk nach vereinbarten Zeitplan übergeben.  
5.4 In dem Fall, dass der Auftraggeber nicht entfernen Sie die Werk innerhalb von 60 Tagen die vereinbarte Lieferung aus, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus sind die Auftragnehmer ausdrücklich von Auftraggeber bevollmächtigt, auf die Kosten des Auftraggebers das Werk zu liquidieren  
5.5 Alle Paletten sind gesichert. Wenn der Auftraggeber nicht Palettentausch, wird der Auftragnehmer für jede fehlende Palette eine Vielzahl von 150,- CZK per Stück berechnen.  
5.6 Der Unterschied zwischen der ausgehandelten und gelieferten Quantität des Werkes kann bis zu ± 5% der Quantität im ausgehandelten Vertrag sein, es sei denn, der Vertrag oder früheren Geschäftspraktiken zwischen den Parteien etwas anderes.  
5.7 Das Eigentum des Werkes trägt an den Auftraggeber erst vollständigen Bezahlung der Kosten für das Werk über. 5.8 Allen Kopien der Begleitpapiere des Werkes muss der Auftraggeber das Datum der tatsächlichen Übernahme des Werkes und die Vor- und Nachname der bevollmächtigt Person, die das Werk übernimmt, einschließlich ihrer Unterschrift angeben.

## Artikel 6

### Verzug, Vertragsstrafe, Schadensersatz

6.1 Im Falle, der Auftragsgeber nicht fristgerecht zahlt, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des geschuldeten Betrages für jeden Tag des Verzugs.  
6.2 Im Falle, der Auftraggeber verweigert oder andere Weise verhindern die Vertragpflichten des Auftragnehmers zu erfüllen, ist der Auftraggeber Schadensersatz u.-d entgangenen Gewinn zahlen.  
6.3 Im Falle, der Auftraggeber ist mit der Übergabe der Materialien und Daten gemäß Artikel 3 dieses AGBs im Verzug, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Werkpreis. Dies berührt nicht die Vertragspartner Anspruch auf Schadensersatz.

## Artikel 7

### Qualitätsbedingungen

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich das Werk zu liefern, das die Ausführung und gewohnte Qualität in Hinsicht auf Verfahrenstechnologie, benutzten Materialien und die Qualität der Eintrittsmaterialien und Daten hat. Diese Erfüllung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Werkes berücksichtigt.  
7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber mangelhafte Dateien, unverarbeitendes Muster, unleserliche Handschriften und andere haftende Materiale und Daten zurückzugeben. Der Auftragnehmer informiert dem Auftraggeber über diese Tatsächlichkeit bei der Übernahme der Materialien und Daten für Produktion.  
7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Fehler, die der Auftraggeber in den mitgelieferten Dateien, die Imprimatur, das Model oder andere Dokumente in dem Fall, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage dem Auftragnehmer für diese Mängel in der professionellen Pflege aufmerksam machen oder wenn der Auftragnehmer auf Ungeüblichkeit dieser Instruktion aufmerksam machen und der Auftraggeber besteht auf diese Instruktion oder der Auftragnehmer kann nicht diese Ungeüblichkeit nicht feststellen. Wenn eine Qualitätsminderung der Materialien und Daten für Produktion die Qualität des Endwerkes beeinflusst, wird diese Tatsächlichkeit als mangelhafte Erfüllung nicht beurteilt.

## Artikel 8

### Mangelhaft Werk und Reklamation

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk zu inspizieren oder seine Inspektion zu beschafft, so bald wie möglich nach der Übergabe werden.  
8.2 Im Falle von nachweisbaren qualitative mangelhaften Werke ist der Auftraggeber verpflichtet, eine schriftliche Reklamation unverzüglich und spätestens 5 Tage nach Übergabe des Werkes zu erheben  
8.3 Die Reklamation des ersichtlichen Mangels wird auf Grund Vernachlässigung der Inspektionspflicht von Auftraggeber mit gebühlicher Sorgfalt rechtzeitig oder überhaupt nicht erkannt.  
8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mangel des Werkes Arbeit der Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Die Reklamation muss folgende Untertagen und Informationen enthalten: Firmenname, Sitz, ID-Nr. des Auftraggebers, Name des reklamierten Werkes, Vertragsnummer, Lieferscheinnummer, Rechnungsnummer, reklamierte Waremenge, detaillierte Spezifikation von Mängeln, die Beweise über ihre Existenz für den Auftragnehmer, d.h. die mindestens 0,05% der Ausdrücke von ganze gedruckte Auflage, die dasselbe Mangel enthalten, zu liefern.  
8.5 Wenn der Auftraggeber die Werksqualität reklamiert, gilt es, die Reklamation ist nur berechtigt, wenn bei einer zufälligen Kontrolle der Auflage, bei der ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers sein muss, feststellt, das mehr als 5% des Werks gleichen Mangel zeigt.  
8.6 Im Falle einer berechtigten Reklamation Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber unverzüglich eine Gutschrift, aber, und sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Verpflichtungen bezahlt werden. Wenn der Auftragnehmer eine Gutschrift, so wird die Reklamation von einem anderen gesetzlich vertreten durch den Auftragnehmer ausgewählt behandelt werden.  
8.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die der Auftraggeber vorab über oder für die es vereinbart war oder einen Rabatt von dem Preis des Werkes.  
8.8 Alle Papiere können Flächengewicht ± 5% über dem vereinbarten Gewicht geliefert werden.  
8.9 Der Auftragnehmer ist in keinem Fall haftbar oder verantwortlich für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung des Werkes durch den Auftraggeber entstanden sind.

## Artikel 9

### Anderes

9.1 Die Mehrwegverpackungen gibt der Auftraggeber (oder durch Distributoren) im Austausch zurück, es sei denn, innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben, wird der Auftragnehmer werden der Bestellung der Preis berechnet nach den gültigen Preisliste. Im Falle der Rücksendung der Paletten in Rechnung ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gleichen Preis berechnet.  
9.2 Ist der Auftraggeber erfordert die Anwesenheit an der Ausfahrt Druckmaschine auf autorisierte Personen ist diese Anfrage schriftlich mit einer Telefon-Verbindung zu diesen Menschen. Schlägt fehl, wenn die Person zum vereinbarten Zeitpunkt an die Druckmaschine verlassen, wird der Druck beginnen nach Dokumenten geliefert.  
9.3 Wenn Sie Ihre Verkehr des Werkes in eine andere Mitgliedstaat der Europäischen Union bietet der Auftraggeber selbst, so hat die Verpflichtung dem Auftragnehmer die Lieferungsdokumente oder andere Nachweis der Versendung zu liefern, in den das Ziel angibt, oder eine schriftliche Erklärung der Auftraggeber, die besagt, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert werden. Wenn dieser Verpflichtung nicht, ist der Auftragnehmer verantwortlich für den Schaden, den er erleidet, als Steuern zu arbeiten.  
9.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Umsetzung des Werkes Druckvorlagen, Daten oder Datenträger, Druckplatten, Montage, Druckplatten, Papier, etc. zu halten, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckvorlagen endet, wenn der Auftraggeber nicht zahlt den überfälligen Kosten für die Verwahrung wurden berücksichtigt.  
9.5 Der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertragsverhältnisses, oder die technischen Spezifikationen bzw .. Änderungen im ursprünglich vereinbarten Leistung, zurück aus der Auftragnehmer erwirbt Material, die wir am Lager geliehen und die Auftragnehmer wurde entwickelt, um den Vertrag zu erfüllen. Stückpreis für die Rücknahme des Materials wird identisch sein mit dem Stückpreis der letzten Material Bestellungen. Wenn nicht jeder Vertrag zwischen den Parteien umgesetzt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Kaufpreis. Der Preis für die Zurückverkauf wird am 14. Tag nach der Abschluss des Vertragsverhältnisses oder Änderung der technische Spezifikationen bzw. Änderungen gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang. Der Auftraggeber kann seiner Zurückkaufverpflichtung des Materials durch eine dritte Partei zu erfüllen.

## Artikel 10

### Höhere Gewalt

Sofern der Werkslieferungsverzug direkt oder indirekt aus Ursachen, die der Auftragnehmer die Kontrolle wie Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Sabotage, Feuer, terroristische Anschläge oder Bedrohung, Sturm, Flut, Explosion, Naturkatastrophen, staatliche Regulierungen oder Einsdtränkungen Europäischen Union, Streik, vollständiger oder teilweiser Zerstörung der Fabrik Fertigungslinie oder dem Auftragnehmer oder seinen Lieferanten, die Lieferung der Lieferanten, jede Änderung in Zollbestimmungen, Import- und Exportquoten, Einfuhr- oder Ausfuhrverbot oder eine andere Ursache, die der Auftragnehmer die Kontrolle und die geeignet sind, um es in verhindern Ausführung des Werkes, so wird die Frist angemessen verlängert. Wenn die oben genannten Gründe gibt es eine Verzögerung der Werkerfüllung oder keine Werkerfüllung, ist weder Partei der anderen Partei Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu ersetzen erforderlich.

## Artikel 11

### Abschlussbestimmungen

11.1 Diese AGB tritt am 1. April 2012 in der Kraft.  
11.2 Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers sind nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragbar. Im Falle der Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber den Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf Anspruch des Auftragnehmers auf Schadensersatz.  
11.3 Die Rechtsbeziehungen werden nicht von Werkvertrag oder diese AGB geregelt, wird das tschechische Recht geregelt insbesondere das tschechische Gesetz Nr. 513/1991 Gesetzblatt, Handelsgesetzbuch.  
11.4 Alle Streitigkeiten werden durch der Gerichten der Tschechischen Republik gerichtet.  
11.5 Die von Absender bestätigte Faxkopien haben die Gültigkeit des Originals.  
11.6 Jede Vertragspartei informiert - unverzüglich schriftlich die andere Vertragspartei über irgendeinen die Verpflichtungen betreffenden Umständen eingetreten auf ihrer Seite und über die Erfüllung der Insolvenzverfahren und über die Eintragung der Gesellschaft in Liquidation informieren.